

Merkblatt zur Übernahme von Bestattungskosten nach dem SGB XII

A. Verpflichtete (Anspruchsberechtigte)

Anspruchsberechtigt ist gemäß § 74 SGB XII derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen und dem das Tragen der Kosten nicht zugemutet werden kann. Dies können im Einzelnen

1. ein möglicher vertraglich Verpflichteter
2. der Erbe
3. der Ehegatte bzw. Lebenspartner
4. der getrennt lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner
5. Adoptivkinder, Adoptiveltern
6. Kinder, Enkelkinder
7. Eltern, Großeltern
8. Geschwister

sein.

Verpflichteter kann auch derjenige sein, der nach der Bestattungsverordnung zur Besorgung der Bestattung verpflichtet ist.

Ferner muss der Anspruchsberechtigte tatsächlich einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB über die Bestattung des Verstorbenen mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen haben, oder aber von der Ordnungsbehörde mittels Leistungsbescheid oder von anderen Verpflichteten durch Ausgleichsanspruch zur Tragung der Bestattungskosten herangezogen werden.

Auch wenn das Erbe ausgeschlagen wird, kann im Rahmen der Unterhaltspflicht bzw. der Bestattungspflicht nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz (BestattG) kann vom Verpflichteten die Übernahme der Kosten für die Bestattung verlangt werden.

Zählen Sie nicht zu den oben genannten Anspruchsberechtigten und ist auch keiner der oben genannten Angehörigen vorhanden, wenden Sie sich bitte wegen der Bestattung an die örtlich zuständige Ordnungsbehörde (i.d.R. die Gemeinde).

Die Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch im Sinne des § 421 BGB, d.h. der Sozialhilfeträger kann von jedem der leistungsfähigen Verpflichteten ganz oder zu einem Teil die Übernahme der Beerdigungskosten fordern. Bitte klären Sie deshalb vor der Antragstellung ab, ob einer oder mehrere Verpflichtete in der Lage sind, die Kosten für die Beerdigung zu tragen.

Bevor die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit des Verpflichteten die Kosten für die Bestattung trägt, sind nachfolgende vorrangige Leistungen für die Beerdigungskosten einzusetzen:

1. der Nachlass/das Erbe mit seinem vollen Wert;
2. Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, wie z. B. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Bestattungsgeld, Beihilfe in Todesfällen oder die Auszahlungen aus einer Sterbegeldversicherung,
3. ein möglicher Schadenersatzanspruch bei einer schuldhaften Tötung (z.B. bei einem Verkehrsunfall, Arbeitsunfall etc.)

B. Notwendige Unterlagen

Einzureichende Nachweise des/der Verstorbenen (siehe Antragsformular):

1. Sterbeurkunde
2. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere:
 - lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate bis zum Sterbedatum,
 - Sparbücher,
 - Geldanlagen,
 - Wohneigentum,
 - Versicherungssumme und Rückkaufwert von vermögensbildenden Versicherung jeglicher Art, z. B.: Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Unfallversicherungen, ...
 - Zeitwert des Kraftfahrzeugs,
 - Bausparguthaben und
 - sonstige Vermögenswerte, z. B. Fonds, Aktien.
3. Testament/Erbvertrag (notariell oder handschriftlich), wenn vorhanden
4. Vorsorgevollmacht, wenn vorhanden
5. Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/des Verstorbenen (Erben, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner nach LPartG, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft).

Einzureichende Nachweise des Antragstellers und des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners:

1. Erbschein oder Nachweis der Erbausschlagung
2. Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der letzten 3 Monate
3. Angaben zu weiteren Angehörigen der/des Verstorbenen (im und außerhalb des Haushalts lebende Erben und Angehörige der/des Verstorbenen)
4. Nachweise über Vermögensverhältnisse:
 - lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate bis zum Sterbedatum,
 - Sparbücher,
 - Geldanlagen,
 - Wohneigentum,

- Versicherungssumme und Rückkaufwert von vermögensbildenden Versicherung jeglicher
- Art, z. B.: Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Unfallversicherungen, ...
- Zeitwert des Kraftfahrzeugs,
- Bausparguthaben und
- sonstige Vermögenswerte, z. B. Fonds, Aktien, ...

5. Kopien der monatlichen Belastungen

6. Mietvertrag und letzte Mieterhöhungserklärung des Vermieters (aktuelle Miethöhe)

7. Kopie der Rechnung oder des Kostenvoranschlages des Bestattungsinstituts

8. Kopie der Rechnungen des Friedhofes und des Krematoriums

9. Witwenrente

Hinweis:

Um zu verhindern, dass der antragstellenden Person Kostenanteile der Bestattung im Nachhinein nicht gewährt werden können, ist es erforderlich, dass der/die Bestattungspflichtige/n sich vor Auslösung einer Bestattung und Unterzeichnung eines Bestattungsvertrages zum Umfang der erforderlichen Kosten einer Sozial-Bestattung im zuständigen Leistungsbereich beraten lassen.

Sollte die antragstellende Person eine Beratung vor Vertragsunterzeichnung mit dem Bestattungsinstitut nicht nachsuchen, kann sich dieses Versäumnis finanziell zu ihren Lasten auswirken.

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den zur Bestattung Verpflichteten ausgelöst werden.